

# TE Bvwg Erkenntnis 2014/12/5 W106 2013071-1

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 05.12.2014

## Entscheidungsdatum

05.12.2014

## Norm

B-VG Art.133 Abs4

VwGVG §28 Abs2

VwGVG §28 Abs5

ZDG §15 Abs2 Z3

ZDG §23c Abs2 Z2

1. B-VG Art. 133 heute
  2. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2019 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
  3. B-VG Art. 133 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
  4. B-VG Art. 133 gültig von 25.05.2018 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
  5. B-VG Art. 133 gültig von 01.08.2014 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 164/2013
  6. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2014 bis 31.07.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
  7. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2003
  8. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.1975 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 444/1974
  9. B-VG Art. 133 gültig von 25.12.1946 bis 31.12.1974 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 211/1946
  10. B-VG Art. 133 gültig von 19.12.1945 bis 24.12.1946 zuletzt geändert durch StGBI. Nr. 4/1945
  11. B-VG Art. 133 gültig von 03.01.1930 bis 30.06.1934
- 
1. VwGVG § 28 heute
  2. VwGVG § 28 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
  3. VwGVG § 28 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2018
- 
1. VwGVG § 28 heute
  2. VwGVG § 28 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
  3. VwGVG § 28 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2018
- 
1. ZDG § 15 heute
  2. ZDG § 15 gültig ab 19.07.2024 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 104/2024
  3. ZDG § 15 gültig von 01.01.2019 bis 18.07.2024 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 107/2018
  4. ZDG § 15 gültig von 01.10.2013 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 163/2013
  5. ZDG § 15 gültig von 01.11.2010 bis 30.09.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 83/2010
  6. ZDG § 15 gültig von 01.10.2005 bis 31.10.2010 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 106/2005

7. ZDG § 15 gültig von 24.12.1986 bis 30.09.2005

1. ZDG § 23c heute

2. ZDG § 23c gültig ab 19.07.2024 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 104/2024

3. ZDG § 23c gültig von 01.01.2019 bis 18.07.2024 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 107/2018

4. ZDG § 23c gültig von 01.10.2013 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 163/2013

5. ZDG § 23c gültig von 01.01.2011 bis 30.09.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 111/2010

6. ZDG § 23c gültig von 01.11.2010 bis 31.12.2010 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 83/2010

7. ZDG § 23c gültig von 01.10.2005 bis 31.10.2010 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 106/2005

8. ZDG § 23c gültig von 01.01.1997 bis 30.09.2005 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 788/1996

## **Spruch**

W106 2013071-1/2E

IM NAMEN DER REPUBLIK!

Das Bundesverwaltungsgericht hat durch die Richterin Dr. Irene BICHLER über die Beschwerde des XXXX, geb. XXXX, XXXX, XXXX, gegen den Bescheid der Zivildienstserviceagentur vom 16.09.2014, Zl. 397547/21/ZD/0914, betreffend Nichteinrechnung von Zeiten in den ordentlichen Zivildienst, zu Recht erkannt: Das Bundesverwaltungsgericht hat durch die Richterin Dr. Irene BICHLER über die Beschwerde des römisch 40, geb. römisch 40, römisch 40, römisch 40, gegen den Bescheid der Zivildienstserviceagentur vom 16.09.2014, Zl. 397547/21/ZD/0914, betreffend Nichteinrechnung von Zeiten in den ordentlichen Zivildienst, zu Recht erkannt:

A)

Der Beschwerde wird Folge gegeben und der angefochtene Bescheid gemäß § 28 Abs. 5 VwGVG iVm § 15 Abs. 2 Z 3 ZDG ersatzlos aufgehoben. Der Beschwerde wird Folge gegeben und der angefochtene Bescheid gemäß Paragraph 28, Absatz 5, VwGVG in Verbindung mit Paragraph 15, Absatz 2, Ziffer 3, ZDG ersatzlos aufgehoben.

B)

Die Revision ist gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht zulässig. Die Revision ist gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG nicht zulässig.

(05.12.2014)

## **Text**

ENTSCHEIDUNGSGRÜNDE:

I. Verfahrensgang und Sachverhalt: römisch eins. Verfahrensgang und Sachverhalt:

I.1. Der am XXXX geborene Beschwerdeführer (nachfolgend BF) wurde mit Bescheid der Zivildienstserviceagentur vom 10.12.2013 zur Leistung des ordentlichen Zivildienstes der Einrichtung "Rettungsdienst" in 1030 Wien für den Zuweisungszeitraum 01.02.2014 bis 31.10.2014 zugewiesen. römisch eins. 1. Der am römisch 40 geborene Beschwerdeführer (nachfolgend BF) wurde mit Bescheid der Zivildienstserviceagentur vom 10.12.2013 zur Leistung des ordentlichen Zivildienstes der Einrichtung "Rettungsdienst" in 1030 Wien für den Zuweisungszeitraum 01.02.2014 bis 31.10.2014 zugewiesen.

Per E-Mail vom 25.08.2014 teilte die Einrichtung der Zivildienstserviceagentur mit, dass der BF seit 07.08.2014 durchgehend abwesend sei. Da die Bestätigung über den Spitalsaufenthalt des BF am 10.08.2014 erst am 21.08.2014 übermittelt wurde, wurde auch um Nichteinrechnung gebeten.

Mit Schreiben der Zivildienstserviceagentur vom 25.08.2014 wurde dem BF mitgeteilt, dass er aufgrund der Meldung der Einrichtung unter anderem seit 10.08.2014 im Krankenstand gewesen und eine Krankmeldung gemäß § 23c Abs. 2 ZDG der Einrichtung erst am 21.08.2014 übermittelt worden sei. Es sei daher beabsichtigt, den Zeitraum vom 10.08.2014 bis 20.08.2014 (11 Tage) nicht in die Zeit des ordentlichen Zivildienstes einzurechnen. Der BF habe die Möglichkeit, sich hiezu binnen einer Woche zu äußern. Mit Schreiben der Zivildienstserviceagentur vom 25.08.2014 wurde dem BF mitgeteilt, dass er aufgrund der Meldung der Einrichtung unter anderem seit 10.08.2014 im Krankenstand gewesen und eine Krankmeldung gemäß Paragraph 23 c, Absatz 2, ZDG der Einrichtung erst am

21.08.2014 übermittelt worden sei. Es sei daher beabsichtigt, den Zeitraum vom 10.08.2014 bis 20.08.2014 (11 Tage) nicht in die Zeit des ordentlichen Zivildienstes einzurechnen. Der BF habe die Möglichkeit, sich hiezu binnen einer Woche zu äußern.

Mit Schreiben vom 10.09.2014 teilte der BF mit, dass der Beginn der krankheitsbedingten Abwesenheit - wie im Schreiben der Behörde vom 25.08.2014 zur vorzeitigen Entlassung festgehalten - der 07.08. und nicht der 10.08.2014 war. Die seit dem 07.08.2014 vorliegende und durch den Amtsarzt bestätigte Dienstunfähigkeit sei bis zur Entlassung aus dem Krankenhaus durchgehend gegeben gewesen. Die Einrichtung sei über die längere Abwesenheit entsprechend informiert worden. Die Vorlage einer neuerlichen Krankmeldung bei Einlieferung in das Krankenhaus sei daher nicht notwendig gewesen. Die Angaben der Einrichtung seien nicht vollständig, die Nichteinrechnung des Zeitraumes vom 10.08. bis 20.08.2014 für den Zivildienst daher nicht gerechtfertigt.

I.2. Mit Bescheid vom 16.09.2014 stellte die Behörde gemäß § 15 Abs. 2 Z 3 ZDG fest, römisch eins.2. Mit Bescheid vom 16.09.2014 stellte die Behörde gemäß Paragraph 15, Absatz 2, Ziffer 3, ZDG fest,

"dass der Zeitraum von 10.08.2014 - 20.08.2014 (11 Tage) nicht in die mit Bescheid der Zivildienstserviceagentur vom 10.12.2013, Zl.:

38397547/15/ZD/1213 verfügte Zeit der Leistung des ordentlichen Zivildienstes von 01.02.2014 bis 31.10.2014 eingerechnet wird."

Hiezu wird in der Begründung ausgeführt:

"Sie wurden mit Bescheid der Zivildienstserviceagentur vom 10.12.2013, Zl.:397547/15/ZD/1213 der Einrichtung: 'Rettungsdienst' zur Leistung des ordentlichen Zivildienstes zugewiesen.

Die Einrichtung teilte mit Schreiben vom 25.08.2014 mit, dass Sie die Krankmeldung für den Zeitraum ab 10.08.2014 erst am 21.08.2014 vorgelegt hätten. Die Einrichtung schickte zum Beweis hierfür eine Bestätigung des Krankenhauses XXXX, wonach Sie dort seit dem 10.08.2014 stationär aufgenommen worden wären. Diese Bestätigung wäre am 21.08.2014 vom Krankenhaus an die Einrichtung gefaxt worden. Die Einrichtung teilte mit Schreiben vom 25.08.2014 mit, dass Sie die Krankmeldung für den Zeitraum ab 10.08.2014 erst am 21.08.2014 vorgelegt hätten. Die Einrichtung schickte zum Beweis hierfür eine Bestätigung des Krankenhauses römisch 40, wonach Sie dort seit dem 10.08.2014 stationär aufgenommen worden wären. Diese Bestätigung wäre am 21.08.2014 vom Krankenhaus an die Einrichtung gefaxt worden.

Dieser Sachverhalt wurde Ihnen mit Schreiben der Zivildienstserviceagentur vom 25.08.2014 zur Kenntnis gebracht und Sie wurden darüber informiert, dass die Zivildienstserviceagentur beabsichtigt, auf Grund der Angaben der Einrichtung den im Spruch genannten Zeitraum nicht in die Zeit des ordentlichen Zivildienstes einzurechnen. Sie erhielten die Gelegenheit, binnen einer Woche hiezu Ihre Stellungnahme abzugeben.

Mit Schreiben vom 10.09.2014 führten Sie aus, dass Sie bereits ab dem 07.08.2014 vom Dienst durch Krankheit abwesend gewesen wären und nicht erst am dem 10.08.2014. Sie führten auch aus, dass Sie sich am 07.08.2014 einer amtsärztlichen Untersuchung unterzogen hätten und Sie daher nicht die Notwendigkeit einer Übermittlung einer weiterführenden Krankmeldung gesehen hätten. Sie merkten auch an, dass auch für die Berechnung der gem. § 19a Abs. 2 ZDG geltende Frist von 18 Tagen von der fertigenden Behörde der 07.08.2014 als erster Tag der Dienstunfähigkeit herangezogen worden wäre. Weiter wären Sie davon ausgegangen, dass durch die Untersuchung des Amtsarztes auch der Zeitraum Ihres Krankenhausaufenthaltes als Dienstunfähigkeit angerechnet werde hätte können. Mit Schreiben vom 10.09.2014 führten Sie aus, dass Sie bereits ab dem 07.08.2014 vom Dienst durch Krankheit abwesend gewesen wären und nicht erst am dem 10.08.2014. Sie führten auch aus, dass Sie sich am 07.08.2014 einer amtsärztlichen Untersuchung unterzogen hätten und Sie daher nicht die Notwendigkeit einer Übermittlung einer weiterführenden Krankmeldung gesehen hätten. Sie merkten auch an, dass auch für die Berechnung der gem. Paragraph 19 a, Absatz 2, ZDG geltende Frist von 18 Tagen von der fertigenden Behörde der 07.08.2014 als erster Tag der Dienstunfähigkeit herangezogen worden wäre. Weiter wären Sie davon ausgegangen, dass durch die Untersuchung des Amtsarztes auch der Zeitraum Ihres Krankenhausaufenthaltes als Dienstunfähigkeit angerechnet werde hätte können.

Dem Rechtsträger wurde Ihr Schreiben zur Kenntnis gebracht. Dieser führte am 16.09.2014 aus, dass die Untersuchung von der Sie gesprochen hätten, bei keinem Amtsarzt, sondern bei dem Vertrauensarzt der Einrichtung

durchgeführt worden wäre. Diese Untersuchung ergab lediglich eine Arbeitsunfähigkeit von 07.08.2014 - 08.08.2014 und eine Arbeitsfähigkeit ab 09.08.2014. Dieses Schreiben des Vertrauensarztes wurde vom Rechtsträger bereits am 25.08.2014 der fertigenden Behörde vorgelegt. Ihre Mutter wäre bei mehreren Telefonaten vom Rechtsträger auf die Wahrung, der gem. § 23c Abs. 2 Z 2 ZDG, geltenden Fristen hingewiesen worden. Dem Rechtsträger wurde Ihr Schreiben zur Kenntnis gebracht. Dieser führte am 16.09.2014 aus, dass die Untersuchung von der Sie gesprochen hätten, bei keinem Amtsarzt, sondern bei dem Vertrauensarzt der Einrichtung durchgeführt worden wäre. Diese Untersuchung ergab lediglich eine Arbeitsunfähigkeit von 07.08.2014 - 08.08.2014 und eine Arbeitsfähigkeit ab 09.08.2014. Dieses Schreiben des Vertrauensarztes wurde vom Rechtsträger bereits am 25.08.2014 der fertigenden Behörde vorgelegt. Ihre Mutter wäre bei mehreren Telefonaten vom Rechtsträger auf die Wahrung, der gem. Paragraph 23 c, Absatz 2, Ziffer 2, ZDG, geltenden Fristen hingewiesen worden.

Auf Grund des Ermittlungsverfahrens steht fest, dass Sie die Krankmeldung für den Zeitraum ab 10.08.2014 erst am 21.08.2014 an die Einrichtung übermittelt haben.

Für die fertigende Behörde gilt es als erwiesen, dass die Untersuchung, die Sie in Ihrer Stellungnahme angesprochen haben, kein Amtsarzt, sondern vielmehr eine Vertrauensarztuntersuchung gewesen ist. Weiter ist es erwiesen dass bei dieser Untersuchung eine Dienstfähigkeit ab 09.08.2014 festgestellt wurde, somit haben Sie aus Sicht der fertigenden Behörde nicht davon ausgehen können, dass auch der Krankenhausaufenthalt durch diese Untersuchung als gerechtfertigte Dienstabwesenheit angesehen werden konnte. Vielmehr wurden Sie, bei der Einschulung auf Rechte und Pflichten, über die, aufgrund des Zivildienstgesetzes, speziell für Zivildienstleistende geltende Pflichten, im Falle von Krankheit, belehrt. Auch hat der Rechtsträger nochmals Ihrer Mutter über diese Pflichten informiert. Somit wäre es Ihnen aus Sicht der Behörde möglich gewesen die Aufenthaltsbestätigung des Krankenhauses fristgerecht zu übermitteln.

Gemäß § 15 Abs. 2 Z 3 ZDG wird die Zeit einer unfall- oder krankheitsbedingten Abwesenheit nicht in die Zeit des ordentlichen Zivildienstes eingerechnet, wenn die ärztliche Bestätigung nach § 23c Abs 2 Z 2 ZDG dem Vorgesetzten nicht spätestens am siebenten Kalendertag nach Beginn der unfall- oder krankheitsbedingten Abwesenheit übermittelt worden ist, obwohl dies dem Zivildienstpflichtigen zumutbar gewesen wäre. Gemäß Paragraph 15, Absatz 2, Ziffer 3, ZDG wird die Zeit einer unfall- oder krankheitsbedingten Abwesenheit nicht in die Zeit des ordentlichen Zivildienstes eingerechnet, wenn die ärztliche Bestätigung nach Paragraph 23 c, Absatz 2, Ziffer 2, ZDG dem Vorgesetzten nicht spätestens am siebenten Kalendertag nach Beginn der unfall- oder krankheitsbedingten Abwesenheit übermittelt worden ist, obwohl dies dem Zivildienstpflichtigen zumutbar gewesen wäre.

Gemäß § 15 Abs. 3 ZDG hat die Zivildienstserviceagentur die nach § 15 Abs. 2 ZDG nicht einrechenbare Zeiten festzustellen. Gemäß Paragraph 15, Absatz 3, ZDG hat die Zivildienstserviceagentur die nach Paragraph 15, Absatz 2, ZDG nicht einrechenbare Zeiten festzustellen.

Auf Grund des oben festgestellten Sachverhalts war spruchgemäß zu entscheiden."

I.3. Gegen diesen Bescheid erhob der BF rechtzeitig Beschwerderömisch eins.3. Gegen diesen Bescheid erhob der BF rechtzeitig Beschwerde.

Hiezu wird vom BF ausgeführt, dass die Dienstunfähigkeit am 07.08.2014 begonnen und bis zur Entlassung aus dem Krankenstand durchgehend andauert habe. Die Ursache sei eine komplizierte Erkrankung gewesen, deren Ursache bzw. Behandlung erst Tage nach der Einlieferung in das Krankenhaus habe festgestellt werden können. Die vom Vertrauensarzt festgestellte Arbeitsunfähigkeit müsse aufgrund des vorliegenden Krankheitsbildes als voraussichtlich betrachtet werden. Die Einrichtung sei bereits am Montag, 10.08.2014 telefonisch durch seine Mutter über die Fortdauer der Krankheit und die Einweisung in das Krankenhaus informiert worden. Der BF stelle fest, dass von der Serviceagentur für die Entlassung der Zeitraum 07.08.2014 herangezogen werde, für den Nachweis der ärztlichen Bestätigung jedoch unzulässigerweise von einer neuerlichen Erkrankung ab dem 09.08.2014 ausgegangen werde.

Der Beschwerde angeschlossen wurde der Patientenbrief des KH XXXX vom 01.09.2014. Der Beschwerde angeschlossen wurde der Patientenbrief des KH römisch 40 vom 01.09.2014.

I.4. Mit Schreiben der Zivildienstserviceagentur vom 13.10.2014 wurde die Beschwerde mit Verwaltungsakt dem Bundesverwaltungsgericht vorgelegt. römisch eins.4. Mit Schreiben der Zivildienstserviceagentur vom 13.10.2014 wurde die Beschwerde mit Verwaltungsakt dem Bundesverwaltungsgericht vorgelegt.

Gemäß § 2a Abs. 4 ZDG entscheidet über Beschwerden gegen Bescheide der Zivildienstserviceagentur das Bundesverwaltungsgericht. Gemäß Paragraph 2 a, Absatz 4, ZDG entscheidet über Beschwerden gegen Bescheide der Zivildienstserviceagentur das Bundesverwaltungsgericht.

II. Das Bundesverwaltungsgericht hat erwogen römisch zwei. Das Bundesverwaltungsgericht hat erwogen:

#### 1. Feststellungen (Sachverhalt):

Für das Bundesverwaltungsgericht steht oben dargelegter Sachverhalt unstrittig fest.

Demnach war der BF laut ärztlichem Attest vom 07.08. bis 08.08.2014 arbeitsunfähig. Am Samstag, den 09.08.2014 hatte der BF dienstfrei. Die Krankmeldung an die Einrichtung erfolgte am 07.08.2014. Vom 10. bis 20.08. befand sich der BF wegen derselben Erkrankung in anstaltsärztlicher Pflege. Die Bestätigung des Spitals über diesen Aufenthalt wurde der Einrichtung am 21.08.2014 übermittelt.

Die Beschwerde wurde rechtzeitig erhoben und ist zulässig.

Von der Durchführung einer mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 24 Abs. 4 VwGVG Abstand genommen werden, da der Sachverhalt aus der Aktenlage in Verbindung mit der Beschwerde geklärt erscheint und eine mündliche Erörterung die weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt. Dem Entfall der Verhandlung stehen auch weder Art. 6 Abs. 1 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten, BGBl. Nr. 210/1958 noch Art. 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union, ABl. Nr. C 83 vom 30.03.2010 S. 389 entgegen. Von der Durchführung einer mündlichen Verhandlung konnte gemäß Paragraph 24, Absatz 4, VwGVG Abstand genommen werden, da der Sachverhalt aus der Aktenlage in Verbindung mit der Beschwerde geklärt erscheint und eine mündliche Erörterung die weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt. Dem Entfall der Verhandlung stehen auch weder Artikel 6, Absatz eins, der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten, Bundesgesetzblatt Nr. 210 aus 1958, noch Artikel 47, der Charta der Grundrechte der Europäischen Union, ABl. Nr. C 83 vom 30.03.2010 S. 389 entgegen.

#### 2. Rechtliche Beurteilung und Beweiswürdigung:

Gemäß § 6 BVwGG entscheidet das Bundesverwaltungsgericht durch Einzelrichter, sofern nicht in Bundes- oder Landesgesetzen die Entscheidung durch Senate vorgesehen ist. Gemäß Paragraph 6, BVwGG entscheidet das Bundesverwaltungsgericht durch Einzelrichter, sofern nicht in Bundes- oder Landesgesetzen die Entscheidung durch Senate vorgesehen ist.

Gegenständlich liegt mangels anders lautender gesetzlicher Anordnung in den anzuwendenden Gesetzen eine Einzelrichterzuständigkeit vor.

Das Verfahren der Verwaltungsgerichte mit Ausnahme des Bundesfinanzgerichtes ist durch das VwGVG, BGBl. I 2013/33 i.d.F. BGBl. I 2013/122, geregelt (§ 1 leg.cit.). Gemäß § 58 Abs. 2 VwGVG bleiben entgegenstehende Bestimmungen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes bereits kundgemacht wurden, in Kraft. Das Verfahren der Verwaltungsgerichte mit Ausnahme des Bundesfinanzgerichtes ist durch das VwGVG, BGBl. römisch eins 2013/33 in der Fassung BGBl. römisch eins 2013/122, geregelt (Paragraph eins, leg.cit.). Gemäß Paragraph 58, Absatz 2, VwGVG bleiben entgegenstehende Bestimmungen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes bereits kundgemacht wurden, in Kraft.

Gemäß § 17 VwGVG sind, soweit in diesem Bundesgesetz nicht anderes bestimmt ist, auf das Verfahren über Beschwerden gemäß Art. 130 Abs. 1 B-VG die Bestimmungen des AVG mit Ausnahme der §§ 1 bis 5 sowie des IV. Teiles, die Bestimmungen der Bundesabgabenordnung - BAO, BGBl. Nr. 194/1961, des Agrarverfahrensgesetzes - AgrVG, BGBl. Nr. 173/1950, und des Dienstrechtsverfahrensgesetzes 1984 - DVG, BGBl. Nr. 29/1984, und im Übrigen jene verfahrensrechtlichen Bestimmungen in Bundes- oder Landesgesetzen sinngemäß anzuwenden, die die Behörde in dem dem Verfahren vor dem Verwaltungsgericht vorangegangenen Verfahren angewendet hat oder anzuwenden gehabt hätte. Gemäß Paragraph 17, VwGVG sind, soweit in diesem Bundesgesetz nicht anderes bestimmt ist, auf das Verfahren über Beschwerden gemäß Artikel 130, Absatz eins, B-VG die Bestimmungen des AVG mit Ausnahme der Paragraphen eins bis 5 sowie des römisch vier. Teiles, die Bestimmungen der Bundesabgabenordnung - BAO, Bundesgesetzblatt Nr. 194 aus 1961,, des Agrarverfahrensgesetzes - AgrVG, Bundesgesetzblatt Nr. 173 aus 1950,, und des Dienstrechtsverfahrensgesetzes 1984 - DVG, Bundesgesetzblatt Nr. 29 aus 1984,, und im Übrigen jene verfahrensrechtlichen Bestimmungen in Bundes- oder Landesgesetzen sinngemäß anzuwenden, die die Behörde in

dem dem Verfahren vor dem Verwaltungsgericht vorangegangenen Verfahren angewendet hat oder anzuwenden gehabt hätte.

Gemäß § 28 Abs. 1 VwGVG hat das Verwaltungsgericht die Rechtssache durch Erkenntnis zu erledigen, sofern die Beschwerde nicht zurückzuweisen oder das Verfahren einzustellen ist. Gemäß § 31 Abs. 1 VwGVG erfolgen die Entscheidungen und Anordnungen durch Beschluss, soweit nicht ein Erkenntnis zu fällen ist. Gemäß Paragraph 28, Absatz eins, VwGVG hat das Verwaltungsgericht die Rechtssache durch Erkenntnis zu erledigen, sofern die Beschwerde nicht zurückzuweisen oder das Verfahren einzustellen ist. Gemäß Paragraph 31, Absatz eins, VwGVG erfolgen die Entscheidungen und Anordnungen durch Beschluss, soweit nicht ein Erkenntnis zu fällen ist.

Gemäß § 28 Abs. 2 VwGVG hat das Verwaltungsgericht über Beschwerden gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG dann in der Sache selbst zu entscheiden, wenn (1.) der maßgebliche Sachverhalt feststeht oder Gemäß Paragraph 28, Absatz 2, VwGVG hat das Verwaltungsgericht über Beschwerden gemäß Artikel 130, Absatz eins, Ziffer eins, B-VG dann in der Sache selbst zu entscheiden, wenn (1.) der maßgebliche Sachverhalt feststeht oder

(2.) die Feststellung des maßgeblichen Sachverhalts durch das Verwaltungsgericht selbst im Interesse der Raschheit gelegen oder mit einer erheblichen Kostenersparnis verbunden ist.

Hebt das Verwaltungsgericht den angefochtenen Bescheid auf, sind die Behörden gemäß § 28 Abs. 5 VwGVG verpflichtet, in der betreffenden Rechtssache mit den ihnen zu Gebote stehenden rechtlichen Mitteln unverzüglich den der Rechtsanschauung des Verwaltungsgerichtes entsprechenden Rechtszustand herzustellen. Hebt das Verwaltungsgericht den angefochtenen Bescheid auf, sind die Behörden gemäß Paragraph 28, Absatz 5, VwGVG verpflichtet, in der betreffenden Rechtssache mit den ihnen zu Gebote stehenden rechtlichen Mitteln unverzüglich den der Rechtsanschauung des Verwaltungsgerichtes entsprechenden Rechtszustand herzustellen.

Zu Spruchpunkt A):

Für den Beschwerdefall sind folgende Bestimmungen des Zivildienstgesetzes 1986 - ZDG, idFBGBl. I Nr. 163/2013 von Bedeutung: Für den Beschwerdefall sind folgende Bestimmungen des Zivildienstgesetzes 1986 - ZDG, in der Fassung Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 163 aus 2013, von Bedeutung:

"§ 15. (1) Beginn und Dauer des ordentlichen Zivildienstes richten sich nach den im Zuweisungsbescheid festgelegten Zeiten (§ 11)." § 15. (1) Beginn und Dauer des ordentlichen Zivildienstes richten sich nach den im Zuweisungsbescheid festgelegten Zeiten (Paragraph 11.).

(2) In die Zeit des ordentlichen Zivildienstes werden nicht eingerechnet:

1. [...]

2. [...]

3. die Zeit einer unfall- oder krankheitsbedingten Abwesenheit, wenn die ärztliche Bestätigung nach § 23c Abs. 2 Z 2 dem Vorgesetzten nicht spätestens am siebten Kalendertag nach Beginn der unfall- oder krankheitsbedingten Abwesenheit übermittelt worden ist, obwohl dies dem Zivildienstpflichtigen zumutbar gewesen wäre; 3. die Zeit einer unfall- oder krankheitsbedingten Abwesenheit, wenn die ärztliche Bestätigung nach Paragraph 23 c, Absatz 2, Ziffer 2, dem Vorgesetzten nicht spätestens am siebten Kalendertag nach Beginn der unfall- oder krankheitsbedingten Abwesenheit übermittelt worden ist, obwohl dies dem Zivildienstpflichtigen zumutbar gewesen wäre;

4. [...]

(3) Die Zivildienstserviceagentur hat die nach Abs. 2 nicht einrechenbaren Zeiten festzustellen (3) Die Zivildienstserviceagentur hat die nach Absatz 2, nicht einrechenbaren Zeiten festzustellen.

§ 23c. (1) Ist ein Zivildienstleistender verhindert, seinen Dienst zu versehen, so hat er die hierfür maßgebenden Gründe unverzüglich seinem Vorgesetzten (§ 38 Abs. 5) oder einer hierfür von der Einrichtung beauftragten Person anzuzeigen und den Grund der Verhinderung in entsprechender Weise glaubhaft zu machen. Paragraph 23 c, (1) Ist ein Zivildienstleistender verhindert, seinen Dienst zu versehen, so hat er die hierfür maßgebenden Gründe unverzüglich seinem Vorgesetzten (Paragraph 38, Absatz 5,) oder einer hierfür von der Einrichtung beauftragten Person anzuzeigen und den Grund der Verhinderung in entsprechender Weise glaubhaft zu machen.

(2) Im Falle der Dienstverhinderung durch Krankheit ist der Zivildienstleistende verpflichtet,

1. seinem Vorgesetzten den Ort seines Aufenthaltes während der Dienstverhinderung bekanntzugeben und
2. sich spätestens am nächstfolgenden Werktag der Untersuchung durch einen Arzt zu unterziehen und die von ihm ausgestellte Bescheinigung über Art und voraussichtliche Dauer der Erkrankung spätestens am siebten Kalendertag nach Beginn der Dienstverhinderung der Einrichtung zu übermitteln sowie
3. [...]"

Im Beschwerdefall ist nun - aufgrund des Beschwerdevorbringens - maßgeblich die Frage zu beantworten, ob die am 07.08.2014 der Einrichtung übermittelte Krankmeldung auch als Krankmeldung für die ab 10.08. weiter andauernde krankheitsbedingte Abwesenheit des BF anzusehen ist.

Bei der vorliegenden sachverhaltsmäßigen Konstellation kommt dem Umstand wesentliche Bedeutung zu, dass der BF nach der für den 07. und 08.08. attestierten Dienstunfähigkeit seinen Dienst nicht wieder angetreten hatte. Dies hätte nach dem dienstfreien 09.08. (einem Samstag) frühestens am 10.08.2014 der Fall sein können. Vielmehr musste sich der BF infolge Fortbestehens und Verschlimmerung seines Gesundheitszustandes am 10.08.2014 in Spitalspflege begeben, wo er sich bis 20.08.2014 aufgehalten hatte. Nach dem Patientenbrief des KH XXXX vom 01.09.2014 handelte es sich bei Erkrankung des BF um eine virale Enzephalitis und wurde dem BF dringend körperliche Schonung für die nächsten 2 Monate, strikte Alkohol- und Nikotinkarenz, ausreichend Nachtschlaf sowie Laborkontrolle empfohlen. Weiters wird angeführt, dass der Patient aufgrund des unklaren Infektionsweges keinen Zivildienst mehr absolvieren sollte. Bei der vorliegenden sachverhaltsmäßigen Konstellation kommt dem Umstand wesentliche Bedeutung zu, dass der BF nach der für den 07. und 08.08. attestierten Dienstunfähigkeit seinen Dienst nicht wieder angetreten hatte. Dies hätte nach dem dienstfreien 09.08. (einem Samstag) frühestens am 10.08.2014 der Fall sein können. Vielmehr musste sich der BF infolge Fortbestehens und Verschlimmerung seines Gesundheitszustandes am 10.08.2014 in Spitalspflege begeben, wo er sich bis 20.08.2014 aufgehalten hatte. Nach dem Patientenbrief des KH römisch 40 vom 01.09.2014 handelte es sich bei Erkrankung des BF um eine virale Enzephalitis und wurde dem BF dringend körperliche Schonung für die nächsten 2 Monate, strikte Alkohol- und Nikotinkarenz, ausreichend Nachtschlaf sowie Laborkontrolle empfohlen. Weiters wird angeführt, dass der Patient aufgrund des unklaren Infektionsweges keinen Zivildienst mehr absolvieren sollte.

Im Beschwerdefall ist daher von einer mit dem 07.08.2014 beginnenden durchgehenden Erkrankung auszugehen, für welche mit der noch am diesem Tag erfolgten ärztlichen Bestätigung eine im Verständnis des § 15 Abs. 2 Z 3 ZDG rechtzeitige Meldung der gesamten krankheitsbedingten Abwesenheit anzunehmen ist. Im Beschwerdefall ist daher von einer mit dem 07.08.2014 beginnenden durchgehenden Erkrankung auszugehen, für welche mit der noch am diesem Tag erfolgten ärztlichen Bestätigung eine im Verständnis des Paragraph 15, Absatz 2, Ziffer 3, ZDG rechtzeitige Meldung der gesamten krankheitsbedingten Abwesenheit anzunehmen ist.

Hinzuweisen ist, dass die Behörde in ihrer Mitteilung über die vorzeitige Entlassung aus dem ordentlichen Zivildienst vom 25.08.2014 sehr wohl von einem durchgehenden Krankenstand des BF seit 07.08.2014 ausgeht.

Da die belangte Behörde ausgehend von einer unzutreffenden Rechtsansicht den Zeitraum vom 10.08.2014 bis 20.08.2014 (11 Tage) nicht in die Zeit der Leistung des ordentlichen Zivildienstes einrechnete, belastete sie diesen mit inhaltlicher Rechtswidrigkeit und war dieser daher gemäß § 28 Abs. 5 VwGVG ersatzlos aufzuheben. Da die belangte Behörde ausgehend von einer unzutreffenden Rechtsansicht den Zeitraum vom 10.08.2014 bis 20.08.2014 (11 Tage) nicht in die Zeit der Leistung des ordentlichen Zivildienstes einrechnete, belastete sie diesen mit inhaltlicher Rechtswidrigkeit und war dieser daher gemäß Paragraph 28, Absatz 5, VwGVG ersatzlos aufzuheben.

Zu B) Unzulässigkeit der Revision:

Gemäß § 25a Abs. 1 VwGG hat das Verwaltungsgericht im Spruch seines Erkenntnisses oder Beschlusses auszusprechen, ob die Revision gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG zulässig ist. Gemäß Paragraph 25 a, Absatz eins, VwGG hat das Verwaltungsgericht im Spruch seines Erkenntnisses oder Beschlusses auszusprechen, ob die Revision gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG zulässig ist.

Die Revision ist gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht zulässig, weil die Entscheidung nicht von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Der für die Entscheidung in der Sache erforderliche Sachverhalt konnte aufgrund der vorgelegten Akten festgestellt werden. Eine weitere Beweiserhebung konnte daher unterbleiben. Rechtsfragen von über den Einzelfall hinausgehender grundsätzlicher Bedeutung wurden weder in der

Beschwerde vorgebracht noch sind solche im Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht hervorgekommen. Die Revision ist gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG nicht zulässig, weil die Entscheidung nicht von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Der für die Entscheidung in der Sache erforderliche Sachverhalt konnte aufgrund der vorgelegten Akten festgestellt werden. Eine weitere Beweiserhebung konnte daher unterbleiben. Rechtsfragen von über den Einzelfall hinausgehender grundsätzlicher Bedeutung wurden weder in der Beschwerde vorgebracht noch sind solche im Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht hervorgekommen.

**Schlagworte**

Abwesenheit vom Dienst, Erkrankung, ersatzlose Behebung,  
Krankenstand, Spitalsaufenthalt, Zivildienst - Gesamtdauer

**European Case Law Identifier (ECLI)**

ECLI:AT:BVWG:2014:W106.2013071.1.00

**Zuletzt aktualisiert am**

02.01.2015

**Quelle:** Bundesverwaltungsgericht BVwg, <https://www.bvwg.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)